

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 20. Dezember 1928

An die Kirchenvorstände

I. Die **Voranschläge** für das **Rechnungsjahr 1929** (vom 1. Juli 1929 bis 30. Juni 1930) sind spätestens **bis zum 15. Februar 1929** in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Richtlinien für die Aufstellung des vorjährigen Voran Schlages gelten noch heute. Es wird daher die Anweisung des Kirchenrats vom 20. Januar 1928 — G V M 1928 Seite 7 — zur besonderen Beachtung empfohlen.

II. Der **Druck der Tauf-, Trau- und Konfirmationsregister** der Gemeinden ist bisher von der Firma Lütke & Wulff der Kirchenhauptkasse in Rechnung gestellt und aus dem Druckkostenkonto des Kirchenrats bezahlt worden. Es empfiehlt sich nunmehr, diese Kosten künftig durch den Voranschlag der Gemeinde laufen zu lassen. Die Kirchenvorstände sind ermächtigt, erstmalig 1929 auf dem Konto „Verwaltungskosten“ einen Betrag dafür vorzusehen. Der Mehrbetrag ist kurz zu begründen.

III. Da die Beträge für **Instandsetzungen der Gebäude** in den Voranschlägen der letzten Jahre bei den einzelnen Gemeinden sehr oft unbegründet voneinander abwichen, erscheint es notwendig, bei der Bewilligung der Bedürfnisse für Pof. 7 nach Grundsätzen zu verfahren. Diese Grundsätze können nicht Einheitsätze sein, da die verschiedene Bauweise, das verschiedene Alter und die verschiedene Größe der einzelnen Gebäude das nicht zulassen. Sie werden aber gefunden werden können, wenn dem Kirchenrat bekannt sein wird, wie im Einzelnen sich die Bedürfnisse der Gemeinden zu Pof. 7 und 15 zusammensetzen. Die Pof. 7 und 15 des Voran Schlages sollen also künftig abweichend von der bisherigen Gepflogenheit weitgehend spezifiziert werden.

Es ist notwendig, daß die Gemeinden erstmalig für 1929 in einem besonderen Schreiben, das schon bis zum **1. Februar 1929** in zweifacher Ausfertigung in Händen des Kirchenrats sein muß, mitteilen, welche Arbeiten sie an und in den einzelnen Gebäuden ihrer Gemeinde für nötig halten. Es ist weiter notwendig, daß diese Zusammenstellung der Arbeiten in der folgenden Weise geordnet wird:

1. Kirchen

a) Zusammenstellung der laufenden Instandsetzungsarbeiten, deren Notwendigkeit schon jetzt nach Umfang und Kosten übersehen werden kann. Also z. B.:

1. Erneuerung von 10 laufenden Metern Dachrinnen,
2. Anstrich von 10 Kirchenfenstern,
3. Ausfugen von 100 qm Außenmauer,

4. Erneuerung von 20 qm Holzfußboden,

5. Anstreichen von 10 Türseiten.

Diese Zusammenstellung ist bis in die Einzelheiten durchzuführen.

- b) Schätzung eines Pauschsatzes zur Bestreitung der Kosten für Arbeiten, die erst im Laufe des Jahres entstehen und nicht vorhergesehen werden können. Als unvorhergesehene Arbeiten haben zu gelten alle Arbeiten, die entstehen z. B.

a) durch Unwetter oder sonstige höhere Gewalt,

b) durch Rohrbrüche,

c) durch Störungen in der elektrischen Leitung,

d) durch Störungen in der Heizungsanlage,

e) durch Störungen in den Blißschutzanlagen.

Höhe des Pauschsatzes siehe Ziffer 3.

- c) Zusammenstellung aller nicht unter 1 a und b fallenden, d. h. einmaligen Arbeiten, die in absehbarer Zeit nicht wiederkehren, wie z. B.

Neudeckung eines Kirchendaches usw.

2. Pastorate

- a) 1. Zusammenstellung der laufenden Instandsetzungsarbeiten, deren Notwendigkeit schon jetzt nach Umfang und Kosten übersehen werden können. Beispiele siehe 1a.
 2. Zusammenstellung der notwendigen Dekorationsarbeiten, getrennt nach Art und Räumen.
 b) Schätzung eines Pauschsatzes zur Bestreitung der Kosten für Arbeiten, die erst im Laufe des Jahres entstehen und nicht vorhergesehen werden können (Beispiele siehe 1b). Hierher gehören von dekorativen Ausbesserungen nur solche, die die Folge von unvorhergesehenen Bauschäden sind.
 c) Zusammenstellung aller nicht unter 2a und b fallenden, d. h. einmaligen Arbeiten, die in absehbarer Zeit nicht wiederkehren, wie z. B. Einbau einer Zentralheizung.

3. Übrige Häuser und Räume

- a) Zusammenstellung der laufenden Instandsetzungsarbeiten, deren Notwendigkeit schon jetzt nach Umfang und Kosten übersehen werden können (Beispiele siehe unter 1a).
 b) Schätzung eines Pauschsatzes zur Bestreitung der Kosten für Arbeiten, die erst im Laufe des Jahres entstehen und nicht vorhergesehen werden können (Beispiele siehe unter 1b).
 c) Zusammenstellung aller nicht unter 3a und b fallenden, d. h. einmaligen Arbeiten, die in absehbarer Zeit nicht wiederkehren.

Für die Arbeiten unter 1b, 2b und 3b ist ein **Pauschsatz** in nachstehender Höhe einzusetzen:

Für 1b: 1910 und früher erbaute Kirchen

mit 1000 und mehr Sitzplätzen		<i>RM</i>	1000.—
" 500 " "		"	600.—
" weniger als 500 "		"	500.—

nach 1910 erbaute Kirchen

mit 1000 und mehr Sitzplätzen		"	700.—
" 500 " "		"	400.—
" weniger als 500 "		"	300.—

Für 2b: Pastorate wenn1910 und früher erbaut . . $\frac{2}{3}$ ‰wenn nach 1910 erbaut . . $\frac{1}{2}$ ‰ des Friedensfeuerkassenwertes**Für 3b: Sonstige Gebäude**

wie Pastorate.

Glaubt die Gemeinde, mit einem Pauschsaß nicht auskommen zu können, so ist es unbedingt erforderlich daß der gewünschte Mehrbetrag eingehend begründet wird.

Während die Arbeiten zu 1 a und b unter Pos. 7 a des Voranschlages in einer Summe, die Arbeiten zu 2 a und b unter Pos. 7 b des Voranschlages in einer Summe und die Arbeiten zu 3 a und b unter Pos. 7 c des Voranschlages in einer Summe zu erscheinen haben, gehören die unter 1c, 2c und 3c aufgeführten **außerordentlichen Arbeiten** nach Pos. 15 des Voranschlages. Für die letzteren Arbeiten ist es unbedingt erforderlich, daß sie in einem Anhang zu dem vorstehend behandelten Schreiben, das bis zum 1. Februar 1929 dem Kirchenrat in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist, ausführlich begründet werden, und daß die Höhe der erwarteten Ausgabe durch Beigabe von Kostenanschlägen nachgewiesen wird. Dieser Anhang ist ebenfalls in zweifacher Ausfertigung, die Kostenanschläge in Original mit Abschrift einzureichen.

Im allgemeinen wird, um etwa aufgetauchte Zweifel zu beseitigen, folgendes zu beachten sein: Hauptposten dürfen untereinander nicht verschoben werden.

Unterposten dürfen nur dann verschoben werden, wenn bei vorgesehenen und ausgeführten Arbeiten Ersparnisse erzielt werden. Diese Ersparnisse dürfen dann zur Durchführung einer anderen in dem gleichen Hauptkonto vorgesehenen Arbeit mit verwandt werden, wenn hier die Mittel für den vorgesehenen Umfang nicht ausreichen. Nicht dagegen dürfen vorgesehene Arbeiten eines Unterpostens ganz unterbleiben, damit mit den für diese Arbeit ausgeworfenen Geldern Arbeiten eines anderen Unterpostens ausgeführt werden.

IV. Es wird zuletzt in gegebener Veranlassung darauf hingewiesen, daß die **Grundsteuer der werbenden Anlagen**, zu denen auch die Ländereien des Landgebietes gehören, aus den eigenen Einnahmen zu bezahlen sind. Aus dem Sondervoranschlag muß hervorgehen, daß das geschieht wird.

Der Kirchenrat

